



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG BEZIRKSAMT BERGEDORF

Drucksache XVII/272.6/237.6
08. Dezember 2006

M i t t e i l u n g

an die Bezirksversammlung

Betreff: Radwegebenutzungspflicht
hier: Wentorfer Straße

Zu dem von der Bezirksversammlung mehrheitlich am 26.10.2006 beschlossenen Antrag - Drucksache XVII / 272.3 / 237.2 - hat die Verkehrsdirektion als Ergebnis der erneuten Prüfung wie folgt Stellung genommen:

„Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Radwegbenutzungspflicht (RWB) liegen auch nach nochmaliger eingehender Prüfung aller entscheidungserheblichen Aspekte aus mehreren Gründen nicht vor.

In diesem Zusammenhang wird zunächst auf die dem Bezirksamt Bergedorf mit Schreiben des Polizeikommissariat 43 vom 31. Oktober 2006 übermittelte Begründung hingewiesen.

Eine RWB kann unter Hinweis auf § 45 Abs. 9 StVO nach Rechtsprechung wegen des damit verbundenen Fahrbahnbenutzungsverbots für Radfahrer nur dann aus Verkehrssicherheitsgründen angeordnet werden, wenn die betreffende Straße im Vergleich zu anderen Straßen örtliche Verhältnisse aufweist, die ein über das normale Verkehrsrisiko hinausgehendes besonders gesteigertes Risiko für Radfahrer auf der Fahrbahn verursachen. Die Anordnung einer RWB stellt angesichts der seit 1998 gültigen straßenverkehrsrechtlichen Einordnung des Radverkehrs als auf der Fahrbahn zu führender Fahrverkehr (vgl. § 2 Abs. 4 StVO) die Ausnahme dar und bedarf insofern besonderer Gefährdungsvoraussetzungen.

Zunächst ist festzustellen, dass es in der Wentorfer Straße bereits jetzt trotz angeordneter RWB nennenswerten Radverkehr auf der Fahrbahn gibt. Diese Feststellungen werden sowohl vom PK 43 als auch von der Verkehrsdirektion getragen. Unfälle mit Radverkehr auf der Fahrbahn sind jedoch bisher polizeilich nicht registriert worden.

Vielmehr gab es einige Unfälle mit Radfahrereteiligung auf den Nebenflächen (Radwegen) und hier insbesondere im Bereich von Kreuzungen / Einmündungen. Insoweit lassen weder die Verkehrsstärken noch die geografischen Verhältnisse (stetige Steigung in Fahrtrichtung Wentorf) einen Rückschluss auf eine besondere Risikoerhöhung der Fahrbahnbenutzung durch Radfahrer zu.

Das von der Bezirksverwaltung bezeichnete Fahrbahngefälle der Wentorfer Straße kann nicht als besondere gefahrerhöhende Eigenschaft dieses Streckenverlaufs bezeichnet werden. Hierdurch möglicherweise bedingte Fahrunsicherheiten der radfahrenden Personen sind weitgehend spekulativ und werden jedenfalls durch objektive Kriterien wie Unfallsituation nicht bestätigt. Ähnliche Steigungs- bzw. Gefällstrecken gibt es in einigen Straßen Hamburgs mit zum Teil höherer Verkehrsbelastung, ohne dass eine RWB angeordnet bzw. vorhanden ist (z.B. Elbchaussee).

...

Nach hiesigen Erfahrungen führen diese geografischen Bedingungen nicht zwingend zu einer Risikoerhöhung für Radfahrer oder andere Verkehrsteilnehmer mit der Folge erhöhter Unfallgefährdung. Auch etwaige infolge der stetigen Steigung oder der räumlich begrenzten Fahrbahnbreite eintretende Behinderungen des Kraftfahrzeugverkehrs durch Radfahrer auf der Fahrbahn sind nach einhelliger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte für sich allein nicht geeignet, eine RWB zu begründen. In diesem Zusammenhang ist auch die Verpflichtung des Kraftfahrzeugverkehrs zur ständigen Vorsicht und gegenseitigen Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmer, im besonderen Radfahrer, zu sehen.

Nach hiesiger Bewertung wird der Verkehrsfluss auf der Wentorfer Straße mit Aufhebung der RWB auch nicht nachhaltig behindert.

Hinsichtlich der für die Wentorfer Straße ermittelten Verkehrsbelastungszahlen ist folgendes festzustellen:

Die durchschnittlichen Verkehrsstärken (hier vorliegend ca. 22.000 DTV) liegen geringfügig oberhalb des Richtwertes für zweistreifige Fahrbahnen, stellen jedoch auch nur einen von mehreren Anhaltspunkten dar, der eine umfassende Prüfung aller weiteren Umstände nicht entbehrlich macht. Abgesehen von der geringen Überschreitung des Richtwertes sind weitergehende besondere gefahrerhöhende Faktoren im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO aus den örtlichen Verhältnissen der Wentorfer Straße jedenfalls gegenwärtig nicht belastbar abzuleiten.

Zu den gegenwärtigen baulichen Gegebenheiten der Radwege:

Diese sind zum Teil völlig unzureichend und entsprechen vielfach nicht den Vorschriften der Verwaltungsvorschrift zur StVO. Für die Fahrtrichtung Bergedorf (stadteinwärts) hat das Bezirksamt Bergedorf in Kenntnis seiner Verkehrssicherungspflicht als Straßenbaulastträger in Abstimmung mit dem PK 43 wiederholt mit Verkehrszeichen auf bestehende (bauliche) Gefahrenstellen hingewiesen (diese bestehen z.B. in Engstellen und Verschwenkungen um Alleebäume herum, diversen Wurzelaufbrüchen mit erheblichen Unebenheiten, Parallelführung des Radweges zur Fahrbahn ohne den notwendigen baulichen Mindest-Sicherheitsabstand zur Fahrbahn).

Die baulichen Gegebenheiten in der Fahrtrichtung stadtauswärts (Richtung Wentorf) sind nicht wesentlich besser und von verkehrlicher Mischnutzung geprägt. Im unteren Teil der Wentorfer Straße (nahe Mohnhof) gibt es keinen Radweg, hier ist als StVO-Regelfall für Radfahrer die Fahrbahnbenutzung vorgesehen. Im Sinne einer Servicelösung ist den Radfahrern darüber hinaus die Mitbenutzung des (ebenfalls engen) Gehwegs erlaubt. Sodann wird auf einer längeren Teilstrecke der Radweg ohne baulichen Mindest-Sicherheitsabstand direkt an der Fahrbahn geführt und im gesamten Straßenverlauf bis zur Landesgrenze gibt es ebenfalls diverse marode Stellen und Wurzelaufbrüche. Rechtsseitig des Radwegs sind über weite Streckenabschnitte aus Gründen des hohen Parkdrucks im Wohngebiet Kfz-Stellplätze eingerichtet; daran rechtsseitig anschließend wird der Gehweg geführt. Die Breite der Kfz-Stellplätze ist insgesamt sehr knapp bemessen, so dass parkende Fahrzeuge entweder in den linksseitig geführten Radweg oder aber den rechtsseitig geführten Gehweg hineinreichen. Gefährdungsmomente sind hierdurch vorprogrammiert; auch aus diesen Gründen wird in den einschlägigen Richtlinien empfohlen, von derartigen Verkehrsführungen wegen ihrer Konfliktrichtigkeit abzusehen.

Insgesamt sind daher schon die baulichen Voraussetzungen für eine restriktive Radverkehrsführung nicht bzw. nur unzureichend gegeben. Insoweit teilt die Verkehrsdirektion die im Antrag der Bezirksversammlung beschriebene Zustandsbeschreibung der Radwege.

Die Aufhebung der RWB in der Wentorfer Straße entspricht im Ergebnis den für gesamt Hamburg gefundenen gleichmäßigen Maßstäben des polizeilichen Verwaltungshandelns. Diese Aussage gilt auch für den künftigen Verzicht auf eine RWB nach Grundsanierung der Wentorfer Straße.

Zur künftigen Radverkehrsführung:

Die Polizei teilt und begrüßt die Überlegungen der Bezirksversammlung, im Rahmen der beabsichtigten Grundsanie rung der Wentorfer Straße mit vorgesehener Neuverteilung der Verkehrsflächen auch die Radverkehrsführung grundlegend zu verbessern.

Der künftig stadteinwärts führende baulich angelegte Radweg (ohne RWB) bietet allen Radfahrern die Möglichkeit der Benutzung, ohne dass die Benutzung der Fahrbahn zugleich untersagt wird. Erfahrungsgemäß entfalten baulich gut angelegte Radwege mit vernünftiger Breite und entsprechenden Sicherheitsabständen zum Fahrverkehr bzw. Parkverkehr eine erhöhte Attraktivität für den Radverkehr und bewirken – unabhängig von der rechtlichen Einordnung – eine möglicherweise sogar gegenüber der jetzigen Situation noch erhöhte Nutzungsfrequenz dieses Verkehrsflächenangebotes.

Die für die Fahrtrichtung stadtauswärts vorgesehene Servicelösung (Freigabe des Gehweges für Radfahrer) dient ebenfalls der Sicherheit derjenigen Radfahrer, die sich subjektiv auf vom Fahrverkehr abgetrennten Verkehrsflächen sicherer als auf der Fahrbahn fühlen, ohne dass damit die Nutzung der Fahrbahn ausgeschlossen wird.

Im Sinne der Schulwegsicherheit besteht darüber hinaus für Kinder, die bis zum 8. Lebensjahr den Radweg benutzen müssen bzw. und darüber hinaus bis zum 10. Lebensjahr den Radweg benutzen dürfen, ein außerhalb der Fahrbahn geführtes Verkehrsflächenangebot.

Im Ergebnis wird nach Bewertung der Polizei die veränderte verkehrsrechtliche Einordnung des Radverkehrs zu keinen wesentlichen Veränderungen im tatsächlichen Verkehrsverhalten der Radfahrer in der Wentorfer Straße führen.

Insgesamt werden darüber hinaus mit der Neuplanung und Grundsanie rung die baulichen Optionen für eine spätere Anordnung einer RWB offengehalten, sofern sich anhand konkreter Fakten belastbar zeigen sollte, dass sich – entgegen bisheriger Erwartungen – die Verkehrssicherheit für Radfahrer doch nachteilig verändern sollte.

Die Polizei wird in Kürze erneut das Bezirksamt Bergedorf um Durchführung der zur Aufhebung der RWB erforderlichen Maßnahmen bitten.“